

der Verzollung der nach dem Werthe zollpflichtigen Waaren wird der Zollerhebung der Werth am Orte des Ursprungs oder der Fabrication mit Hinzurechnung der zur Einbringung nach Belgien bis zum Orte der Eingangsabfertigung erforderlichen Transport-Ver sicherungs- und Commissionskosten zu Grunde gelegt. Dieser Zollwerth muß in der Declaration angegeben und es muß derselben eine von dem Fabricanten oder Verkäufer herrührende Factura beigefügt werden, welche den wirklichen Preis enthält. Befindet sich am Orte der Versendung ein belgischer Consul oder Consular-Agent, so ist demselben diese Factura zur Visirung vorzulegen. Wenn die königlich belgische Zollbehörde den declarirten Werth für unzulänglich erachtet, so ist sie berechtigt, die Waaren zu behalten gegen Zahlung des declarirten Preises mit einem Zuschlage von Fünf von Hundert an denjenigen, welcher dieselben eingeführt hat, oder die Abschätzung durch Sachverständige zu verlangen. Diese Befugniß steht auch dem Einbringer zu, wenn die Zollbehörde das Vorkaufsrecht ausüben will. Das alsdann zu beobachtende Verfahren ist speciell vorgeschrieben. Ist der von den Sachverständigen ermittelte Werth um Zehn vom Hundert höher, als der declarirte, so tritt zur Strafe eine Erhöhung des Eingangszolls um die Hälfte des Betrages ein.

Ev. Hochwohlgeboren veranlasse ich, die Zoll- und Steuerämter Ihres Verwaltungsbereichs schleunigst mit der geeigneten Anweisung zu versehen.

Berlin, den 20. Juni 1863. Der Finanzminister von Bodelschwingh.

II.

In Verfolg meines Erlasses vom 2. April d. J. benachrichtige ich den Handelsstand, daß der Austausch der Ratifications-Urkunden der zwischen Preußen und Belgien am 28. März d. J. abgeschlossenen Verträge heute stattgefunden hat. In Folge dessen werden in Belgien vereinsländische Erzeugnisse bei ihrer Einfuhr und belgische nach dem Zollverein bestimmte Erzeugnisse, mit Ausnahme von Lumpen, bei ihrer Ausfuhr vom 1. Juli d. J. ab gleich den aus Großbritannien herkommenden oder dorthin bestimmten Waaren behandelt werden.

Das Nähere über diese Behandlung ergibt die meinem erwähnten Erlasse beigefügte, inzwischen auch in Nr. 20 des Preussischen Handels-Archivs abgedruckte Zusammenstellung. Die aus derselben ersichtlichen vertragmäßigen Zollsätze kommen indessen, wie ich ausdrücklich bemerke, so lange der allgemeine belgische Zolltarif noch in Kraft steht, dann nicht in Anwendung, wenn bei der Einfuhr in Belgien die Abfertigung der Waare nach dem allgemeinen Zolltarif in der Zolldeclaration verlangt wird.

Hinsichtlich derjenigen Waaren, für welche die Abfertigung nach den vertragmäßigen Zollsätzen in Anspruch genommen wird, gelten folgende Bestimmungen:

1) Bei der Einfuhr muß dem belgischen Zollamte ihr Ursprung nachgewiesen werden und zwar durch Vorlegung einer von einer Behörde am Orte der Versendung abgegebenen Erklärung, oder einer von dem Vorstande der zuständigen Zoll- oder Steuerbehörde ausgefertigten Bescheinigung, oder einer von dem in dem Versendungsorte oder Verschiffungshafen residirenden belgischen Consul oder Consular-Agenten ausgefertigten Bescheinigung.

Wegen Aufnahme der hiernach erforderlichen Erklärungen und Ausstellung der Bescheinigungen werden die Polizei-, beziehungsweise Zoll- und Steuerbehörden mit Weisung versehen.

2) Die Zolldeclarationen müssen alle für die Zollerhebung erforderlichen Angaben enthalten. Sie müssen daher sowohl die Beschaffenheit, die Gattung, die Qualität, die Herkunft und die Bestimmung der Waare, als auch, je nach dem zur Anwendung kommenden Verzollungs-Maßstabe, das Gewicht, die Stückzahl, das Maß oder den Werth derselben angeben. Ist der Declarant ausnahmsweise nicht in der Lage, die zollpflichtige Menge anzugeben, so kann ihm die Zollverwaltung gestatten, Gewicht, Maß oder Stückzahl in einer von ihr bezeichneten Räumlichkeit auf seine Kosten selbst festzustellen.

3) Bei der Verzollung der nach dem Werthe belegten Waaren wird der Zollerhebung der Werth am Orte des Ursprungs oder der Fabrication mit Hinzurechnung der zur Einbringung nach Belgien bis zum Orte der Eingangsabfertigung erforderlichen Transport-Ver sicherungs- und Commissionskosten zu Grunde gelegt. Dieser Zollwerth muß in der Declaration angegeben und es muß derselben eine von dem Fabricanten oder Verkäufer herrührende Factur beigefügt werden, welche den wirklichen Preis enthält. Befindet sich am Orte der Versendung ein belgischer Consul oder Consular-Agent, so ist demselben diese Factur zur Visirung vorzulegen.

Wenn die Zollbehörde den declarirten Werth für unzulänglich erachtet, so tritt dasjenige Verfahren ein, welches in der abschriftlich anliegenden Verfügung des königlich belgischen Finanzministers vom 28. Mai 1861 näher bezeichnet ist.

Berlin, den 20. Juni 1863. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

B e r i c h t

über die Wirksamkeit der städtischen Anstalt für Arbeitsnachweisung im verfloßenen Monat Juni.

Universitätsstraße Nr. 9 (Gewandhaus 1 Treppe). Tägliche Expeditionsstunden vom 1. April bis 30. September 1863 Vorm. von 7 bis 12¹/₂ und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr.

1863.	Neuangelebete Arbeiter		Gesamts summe von Nachfragen nach Arbeit		Besuche nach Arbeitern		Ausgeführte Arbeitsbestellungen	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Vom 1. Jan. bis 31. Mai . .	16	52	1460	2316	391	1727	389	1719
Vom 1. bis 30. Juni . .	2	10	237	487	63	306	60	305
	18	62	1697	2803	454	2033	449	2024
	80		4500		2487		2473	

Die im Monat Juni verschaffte Arbeit erhielten folgende Personen:

A. Männliche Personen.

- 2 Deckenausklöpfer.
- 3 Fließschneider.
- 1 Gartenarbeiter.
- 6 Handarbeiter.
- 5 Holzträger.
- 4 Laufburschen.
- 4 Logisräumer.
- 17 Radbreher.
- 2 Schreiber.
- 16 Träger.

B. Weibliche Personen.

- 4 Aufwäscherinnen.
- 2 Aufwartefrauen.
- 19 Aufwartemädchen.
- 1 Ausbesserin.
- 5 Gartenarbeiterinnen.
- 2 Hehrfrauen.
- 11 Kinderwärterinnen.
- 3 Krankenwärterinnen.
- 3 Logisräumerinnen.
- 4 Näherinnen.
- 2 Plätterinnen.
- 2 Rollbreherinnen.
- 2 Rosshaarzupferinnen.
- 156 Scheuerfrauen.
- 2 Schneiderinnen.
- 2 Schotenauslernnerinnen.
- 80 Waschfrauen.
- 3 Wasserträgerinnen.
- 2 Wochenwärterinnen.

Resultat der Dienstboten-Nachweisung.

1863.	Nachfragen nach Dienstboten		Zum Dienst angemeldet		Erhaltene Dienste	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Vom 1. Jan. bis 31. Mai	10	163	40	330	10	102
Vom 1. bis 30. Juni	1	33	7	66	1	18
	11	196	47	396	11	120
	207		443		131*)	

*) Dienstboten, welche bei ihrem Umzuge aus einem Dienst in den andern ihre Effecten tragen lassen wollen, haben dafür nur 5 Agr. zu zahlen.

Zur Theaterfrage. *)

++ Hannibal vor den Thoren! wird jetzt jeder Freund der Natur und aller Derjenigen rufen, welchen der Genuß des Theaters aus Mangel an Mitteln verschlossen ist, die deshalb auf den Genuß der Natur um so mehr angewiesen sind — für sich und die Ihrigen in ungemein vielen Fällen der einzige kostensfreie Genuß am äußerlich Schönen, durch welchen die Zartheit der Empfindung, das Gemüth am innigsten, am reinsten, wirksamsten angeregt wird. Und wie höchst gering ist die Zahl der Theaterbesucher im Vergleich zu der enormen, welche theils aus Mangel an Mitteln, sehr vielfach auch aus anderen persönlichen und nicht-persönlichen Gründen davon ausgeschlossen sind? Daß sich ein architektonisch schönes Theater auf dem Schneckenberg am besten ausnehmen würde, ist selbstverständlich, bedurfte keines Ausspruches von Garten- und Baukünstlern. Der Schwerpunkt der Frage liegt aber wo anders. So unbestreitbar es ist, daß Rath und Stadtverordnete das verfassungsmäßige Recht haben, schließlich die Entscheidung auszusprechen, so ist doch in diesem Falle zu bedenken, daß die Mehrzahl derselben zu denjenigen Kreisen gehört, welchen die Verhältnisse gestatten, das Theater auch zu besuchen. Sie sind also jener ungleich größeren Mehrzahl von Nichtbesuchern gegenüber in einer eigenthümlichen Stellung.

Ferner ist es bekannt, wie man, so oft es sich darum handelt, für ein größeres öffentliches Gebäude einen geeigneten Platz ausfindig zu machen, sich in großer Verlegenheit sieht. Absolut ungeeignet für das Theater ist der jetzige Platz erwiesener Maßen nicht. Wem er zu abgelegen ist, kann deshalb von der untheilhaftigen Mehrzahl nicht begehren, daß man einen, wenn vielleicht auch der Mehrzahl der besuchenden Minderheit bequemer gelegenen dem allgemeinen Interesse opfere. Nun soll gar der

*) Wir wehren auch dieser Stimme nicht. Die Red.

Blatz d
Gebäude
weniger
und wer
die sch
welche
ihn h
und d
einen
richtu
Die
machen
der S
welche
hat!
monist
an wo
wirken
deshal
das G
sich an
phosen
Eidn
dem
macht
Schne
Classe
einfac
abbel
nicht
hervo
ein
abgef
gleich
und
Den
vale
woll
und
und
gem
hier
öflic
und
Zul
lie
mer
bod
lich
Un